

§ 1616 BGB — Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

Bürgerliches Gesetzbuch

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

Zitiervorschlag: § 1616 BGB

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGB/1616>